



Ordnungsamt

16.11.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Vechtel

Telefon: 492-3200

Vechtel@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Satzung zur Änderung der Sendsatzung der Stadt Münster und des Entgelttarifes zu § 7 der Sendsatzung

Beratungsfolge

30.11.2021	Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
15.12.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
15.12.2021	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1** beigefügte Satzung zur Änderung der Sendsatzung der Stadt Münster und der Entgelttarif zu § 7 Abs. 1 der Sendsatzung der Stadt Münster werden beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o.g. Sachentscheidung ist im Haushaltsplan-Entwurf 2022 wie folgt veranschlagt:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0202	Gewerberechtliche Angelegenheiten			
Zeile	05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2022 ff.	125.000 €	Kostenbeteiligung Werbung
	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2022 ff.	125.000 €	Werbung für den Send
Saldo			2022 ff.	0 €	

Begründung:

Die Stadt Münster ist Veranstalterin des dreimal jährlich stattfindenden Volksfestes „Send“, das nach § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt wird. Die Vergabe der Standplätze erfolgt öffentlich-rechtlich, über die Nutzung der Standplätze werden privatrechtliche Nutzungsverträge geschlossen.

1.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Sendsatzung der Stadt Münster ist ein Standgeld zu zahlen, dessen Höhe sich nach dem Tarif für das Überlassen von Standplätzen auf den Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster richtet. Dieses Standgeld umfasst eine Vergütung für die Überlassung von Raum und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen.

Werbemaßnahmen für den Send wurden seit dem Jahr 2004 durch den Schaustellerverband Münsterland e.V. in eigener Verantwortung durchgeführt. Die Kosten wurden von den Schaustellerinnen und Schaustellern der jeweiligen Veranstaltung getragen und an den **Schaustellerverband Münsterland e.V.** erstattet. Dieses Abrechnungsverfahren ist nicht mehr zulässig, da mit dem **Schaustellerverein Münster e.V.** ein weiterer Wettbewerber an die Stadt herangetreten ist, der ebenfalls an den Werbemaßnahmen beteiligt werden möchte. Trotz Vermittlungsversuchen konnte keine Einigung der Vereine untereinander erreicht werden. Inhaltlich wird insofern auf die öffentliche Berichtsvorlage V/0680/2021 vom 10.09.2021 sowie den Bericht des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision Nr. 13/2021 vom 20.05.2021 verwiesen. Ab dem Jahr 2022 wird daher die Stadt Münster als Veranstalterin den Send selbst bewerben und abrechnen, um die Werbung sicherzustellen. Eine enge Einbindung und Beratung des Schaustellergewerbes bleibt durch regelmäßige Sitzungen des Sendbeirates gewährleistet. Über den Sendbeirat wird die Mitwirkung beider Vereine gewährleistet.

Für die entstehenden Werbeausgaben kann die Stadt Münster gem. § 71 Abs. 1 S. 2 GewO eine Kostenbeteiligung von den Schaustellerinnen und Schaustellern verlangen. Aufgrund dieser Kostenbeteiligung ist eine Erhöhung der Entgelte um 20 % erforderlich. Der Werbungskostenbeitrag wird als prozentualer Zuschlag zu den bisherigen Standgeldern erhoben, um die Entgeltsystematik beizubehalten. So gilt für Großfahrgeschäfte eine Rabattierung, während kleinere Verkaufsstände im Verhältnis stärker belastet werden. Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Tarifentgelte ergibt sich aus der **Anlage 2**. Da gleichzeitig der Beitrag an den Schaustellerverband Münsterland e.V. in Höhe der Werbemaßnahmen entfallen könnte, ergibt sich für das Schaustellergewerbe im Ergebnis keine Mehrbelastung. Es wird lediglich das Abrechnungsverfahren geändert.

2.

§ 2 Abs. 11 des Entgelttarifs zu § 7 Abs. 1 der Sendsatzung der Stadt Münster bestimmt ein Mindestentgelt pro Tag für Wohnwagen, -mobile und -auflieger und für Wohn- und Schlafzwecke genutzte Zugmaschinen. Diese Regelung wird nicht angewendet, da sie in der Praxis dazu führen würde, dass für die Wohnwagen und Camper teilweise ein höheres Entgelt gezahlt werden müsste als für die jeweilige Attraktion. Diese Tarifstelle soll daher ersatzlos entfallen. Mit dieser Änderung wird der Hinweis zu Ziffer 3.3.3 aus dem Prüfbericht des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision Nr. 13/2021 vom 20.05.2021 umgesetzt.

I.V.

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Sendsatzung der Stadt Münster und Entgelttarif

Anlage 2: Darstellung der Entgeltänderung

Anlage A